

einige Unterthanen mit denen schuldigen Diensten verschonen, hingegen andere desto öfters bestellen und heranziehen, ihnen auch die geleistete Dienste richtig vergüten, so sollen sie die mit denen Dienstpflichtigen gehaltene Abrechnungen dergestalt in Tabellen bringen, daß daraus deutlich ersehen werden könne:

- 1) die Namen der sämmtlichen Dienstpflichtigen,
- 2) die Tage, welche ein jeder jährlich entweder mit dem vollen oder halben Spann, oder auch mit der Hand zu dienen schuldig;
- 3) die Tage, welche er in dem abgewichenen halben Jahr wirklich gedienet, und wofür er das Dienstgeld vergütet erhalten hat, und
- 4) wie viel Dienstgelde also annoch zu bezahlen schuldig verbleiben.

Solche Tabellen sollen die Beamten bey nachmählicher Strafe alle halbe Jahr der Krieges- und Domainenkammer einschicken, welche hiemit befehliget wird, selbige denen Departementsrätthen zuzustellen, und durch vorzunehmende Proben untersuchen zu lassen, ob solche Nachricht zuverlässig sey, und mit denen Quittungsbüchern der Unterthanen übereinstimme; sollte denen Dienstpflichtigen ein considerables Unglück betreffen, sein Haus in Feuer aufgegangen, und er im Bau begriffen, sein Gespann verreckt oder abgefallen seyn, und dergleichen Umstand sich ereignen, wodurch er merklich zurückkomme, lassen Seine königliche Majestät Sich in Gnaden gefallen, daß ein solcher Verunglückter 3, 4 bis 6 Monate mit der natürlichen Dienstleistung verschonet werde.

Wie nun mehr höchstgedachte Seine königliche Majestät dieses alles auf das genaueste beobachtet wissen, auch wollen, daß kein dienstpflichtiger Unterthan bey nachdrücklicher Bestrafung mit der Hand, oder dem Spann, vom Dienst zu bleiben sich unterstehen, sondern allenfalls einen

andern für sich stellen solle: Als lassen Sie auch Dero Krieges- und Domainenkammer, dem Departementsrath, und sämmtlichen Beamten und Bögten, alles Ernstes hiemit befehlen, sich nicht nur ganz eigentlich darnach zu achten, sondern auch darüber mit Nachdruck zu halten, wes Endes dieses Reglement abgedrucket, an allen öffentlichen Orten in der Graffschaft Tecklenburg affigiret, und solchergestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll. Signatum Berlin den 7ten September 1752.

(L. S.)

Auf Seiner königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Biereck. Happe. Boden. Blumenthal.

XXIII.

## D o r f o r d n u n g

für das

Fürstenthum Minden, Graffschaft Ravensberg,  
Tecklenburg und Lingen.

De Dato Berlin den 7ten Febr. 1755.

§. 1.

Der Sabbath soll gefeyert und die Kirche fleißig besucht werden.

W eil ein jeder vor allen Dingen die Gottesfurcht vor Augen haben muß, woferne er sich einigen göttlichen Segens und Gedeihens zu seinem Thun und Lassen

getröstet will, so ist nöthig, daß ein Hausvater sammt seinen Kindern und Gesinde sich derselben und der Frömmigkeit befeißigen und die Seinigen dazu stets anmahne, ihnen mit guten Exempeln vorgehe, des Endes sie Morgens und Abends, bey dem Aufstehen und Schlafengehen beyammen kommen lasse und ein andächtiges Gebet verrichte. Der Versammlung der Gemeine, welche am Tage des Herrn, oder sonst auf Fest- Buß- und andern Tagen geschiehet, muß ein jeder fleißig beywohnen, und selbige ohne sonderliche Noth nicht versäumen, der Predigt mit Aufmunterung zuhören, und zu dem Tische des Herrn sich öfters und würdiglich einfinden. Die aber solches nicht thun, sondern ein ruchloses Leben führen, worauf der Prediger sammt des Orts Obrigkeit gute Acht haben muß, sollen von denenselben mit Eilmpf und in Güte in ihren Häusern vermahnet werden, davon abzustehen, und sich eines bessern Wandels zu befeißigen, und falls solches nichts versangen wolle, kann die Bestrafung öffentlich und mit Bedrohung, daß bey beharrender Ruchlosigkeit ihnen etwas Aergers überkommen würde, geschehen; und die Gemeinde gewarnet werden, sich aller vertraulichen Freundschaft mit einem so faulen Gliede, welches ihnen nur den Fluch zuziehen würde, zu enthalten; da aber auch dieses alles nichts hülfte, soll davon dem königl. Konsistorio ausführlich berichtet werden, welches sodenn dem Befinden nach Verordnung ergehen lassen wird. Und da die üble Gewohnheit eingerissen, daß die jungen Leute und die Dienstboten sich an denen Sonn- und Feyertagen in die Wirthshäuser begeben, und darin ganze Tage und Nächte zubringen, das Ihrige verprassen, und sich dem Müßiggang ergeben, solches aber um destweniger gestattet werden kann, als dabey allerhand strafbare Unordnungen und Handlungen vorzufallen pflegen, so hat des Orts Gerichts-obrigkeit solches nicht zu gestatten, und sollen des Endes die Gastwirthte schuldig seyn, dergleichen Müßiggänger und

und Verprasser sowohl als die vorhergehende Uebertretungen, der Gerichts-obrigkeit anzuzeigen. Ein jeglicher Untertthan wird ferner angewiesen, seine Kinder fleißig zur Schule zu halten, und sowohl im göttlichen Wort, als sonst im Rechnen und Schreiben unterrichten zu lassen, derjenige, welcher solches nicht thut, soll durch Zwangsmittel dazu angehalten werden, maßen denn dagegen, wie die Kinder zum Viehhüten, oder sonst in der Wirthschaft und Haushaltung gebraucht würden, nicht zur Entschuldigung dienen kann.

## §. 2.

Ein jeglicher soll sich des Fluchens enthalten.

Des Fluchens, als welches der Gottesfurcht ganz zuwider, und Christen und ehrbaren Menschen sehr unanständig ist, hat sich ein jeder Untertthan zu enthalten, und dafern jemand solches nicht thäte, so soll selbigen der, so es höret, davon abmahnen, und darüber wie einem Christen gebühret, bestrafen; wo aber seine Vermahnung nicht helfen will, hat er dem Prediger solches anzuzeigen, der darunter ferner wider solchen Menschen verfähret, wie im vorigen Paragraph gemeldet, und ihn, dafern er dennoch davon nicht abläßet, der ordentlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergiebt.

## §. 3.

Niemand soll den andern schmähen noch schlagen.

Einer muß dem andern alles Gutes und was die christliche Liebe erfordert, erweisen, keiner aber den andern an seinen Ehren angreifen, sondern sich ein jeder des Schmähens und Schlagens, so bisher ziemlich gemein worden, gänzlich enthalten. Wofern aber jemand mit Schmähen anfängt, soll er 16 ggr., falls er aber den andern schlägt,

1 Nhr. 8 ggr., wenn es aber mit tödtlichem Gewehr geschieht, und jemand blutrünstig geschlagen wird, 2 und mehr Nhr. Strafe nach Beschaffenheit der zugefügten Beleidigung geben, oder dem Befinden nach am Leibe vom Brüchtergerichte bestrafet werden; wenn nun diese Schlägerey in denen Wirthshäusern und Krügen, oder an einem andern Ort, da es von jemand gesehen wird, vorgehet, soll es der Wirth oder Krüger, oder der, so es siehet, sofort dem Amte oder nächsten Amts-Unterbiedienten anzeigen, damit der Verbrecher zur gebührenden Strafe gezogen werden könne. Wer solches verhehlet und nicht angibt, soll, wenn es auskümmt, eben so viel Strafe geben, als derjenige geben muß, der zuerst geschmähet oder geschlagen hat; des Orts Gerichtsobrigkeit soll aber dergleichen Ausschweifungen ohne Nebenabsicht und Weitläufigkeit, denen Rechten nach, untersuchen, und die Protokolla dem Departementsrath bey dem Brüchtengerichte zum Ansaß der Strafe vorlegen, dieser solche dergestalt nach Proportion eines jeden Vermögens, so daß die Unterthanen nicht entkräftet werden, ansehen, und wie er es vor Gott und Sr. königl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, als der allerhöchsten Landesobrigkeit, zu verantworten sich getrauet, gestalten denn diejenige Unterthanen, welche nicht zureichend gehöret zu seyn vermeynen, sich bey dem vom Departementsrath zu haltenden Brüchtengerichte, welches ihnen vorher bekannt gemacht werden soll, einzufinden, und ihre fernere Nothdurft vorstellen können, sonst aber nicht weiter gehöret werden sollen.

## §. 4.

**Unterthanen sollen Kirchen und Kirchhöfe besfern helfen.**

Wenn an Kirchen und Kirchhöfen etwas zu bauen und zu besfern nöthig, soll des Orts Prediger solches dem Konsistorio

Konsistorio melden, welches desfalls mit der Krieges und Domainenkammer weiter das nöthige verabreden und verfügen wird. Daserne nun unter allerhöchster Genehmigung Seiner Königl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, die Gemeinde dasjenige, was aus den Kirchenmitteln nicht erfolgen kann, aufbringen, und dabey die nöthigen Spann- und Handdienste leisten soll, muß ein jeder eingepfarrter Unterthan des Orts, er sey was Religion er wolle, die Dienste sowohl willig leisten, als dasjenige, was ihm nach Proportion anderer zu bezahlen obliegt, gerne und willig beitragen; derjenige, welcher sich darunter widerspessig bezeigt, soll durchs Zwangsmittel dazu angehalten und dem Befinden nach, mit Geld- oder Leibestrafe belegt werden; die Kirchenvorsteher und Altarleute sollen aber dahin sehen, daß die Kirche und der Kirchhof sauber, rein und wohl verwahret gehalten, letzterer mit Maulbeerbäumen bepflanzet, und die sämmtlichen Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude wohl in Acht genommen, und solche nebst denen Wrechten im Stande gehalten werden, gestalten dann

## §. 5.

**Pfarr- Küster- und Schulhäuser sollen in baußchen Würden und Wesen erhalten werden.**

Die eingepfarrten Unterthanen in Ermangelung zureichender Kirchenmittel ebenfalls die erforderlichen Kosten zu Reparation der Pfarr- Küster- und Schulhäuser aufzubringen, und die nöthigen Dienste zu leisten verbunden, und durch executivische Mittel allenfalls angehalten werden sollen; würden aber der Prediger, Küster oder Schulbediente die Gebäude nicht gehörig in Acht nehmen, und die zu ihrem Unterhalt gewidmeten Gründe nicht wirtschaftlich nutzen, stehet einem jeden frey, und lieget es insbesondere denen Kirchenvorstehern und Altarleuten ob, solches

bey denen Kirchenvisitationen anzuzeigen, damit sie sodann zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können, maßen sie sich nicht entziehen mögen, die geringen Reparationes an Fenstern und sonst, besonders wenn der Schade durch ihre und der Ihrigen Unvorsichtigkeit entstanden, aus eigenen Mitteln zu besorgen.

## §. 6.

Die Zäune, Brücken, müssen von den Unterthanen gebessert und die Gräben geräumt werden.

Ein jeder Einwohner ist schuldig, seine Brechten und Gräben in gehörigem Stande zu erhalten, besonders an denen Gründen, welche an gemeinen Feldern und Hutungen gränzen; solche sollen von denen Amts-Unterbiedienten und Bauerschafsvorstehern um Ostern und Johanni in Augenschein genommen, und diejenigen, welche es daran ermangeln lassen, zur Bestrafung angezeigt, und dem Befinden nach mit 16 Gr. und höher, falls daher dem Nachbarn Schade geschehen, bestrafet werden; statt der todten Zäune sollen die Einwohner lebendige Hagen anlegen, und darunter niemanden hinderlich fallen. Derjenige aber, welcher statt eines solchen todten Zaunes einen lebendigen Hagen von Heynebuchen anlegen will, muß von des Nachbarn Grunde einen Fuß breit, dafern aber der Hagen von weißen Dornen gemacht werden soll, anderthalb Fuß, mit Vorbehalt seines darüber habenden Eigenthums weichen, und solchen lebendigen Hagen jedesmalen in festen und gutem Stande erhalten. Dergleichen ist ein jeder schuldig, die an seinen Gründen befindlichen Gräben und Bachen im Frühjahr und Herbst tüchtig zu räumen, keineswegs aber befugt, das Wasser jemanden zum Nachtheil zu stauen, oder dessen Lauf zu hemmen, vielweniger

niger die an den gemeinen Passagen und Heerstraßen befindliche Gräben zuzuwerten, um darüber auf die Aecker zu fahren, wodurch demnächst das Regenwasser abzuführen verhindert wird, sondern es muß derjenige, so aus der Heerstraße einen Fahrweg auf sein Land hat, den Abzuggraben mit einer tüchtigen Bolle- oder Speckbrücken decken, damit das Regenwasser darunter den freyen Abzug behalte, wer hierwider handelt, soll mit 16 Gr. bis einen Thaler vor dem Brüchtengerichte bestrafet werden. Wenn an gemeinen Schlagbäumen, Hecken, Hagen, Gräben, Brücken, Fußsteigen, Brunnen, Wegen und Stegen, etwas neu zu machen oder zu repariren nöthig, soll des Orts Untervogt und Vorsteher oder Bauerrichter, solches der Gemeinde an der Bauerstelle ansagen, und einen Tag zu dessen Ausbesserung ansetzen, woben sich ein jeder einfinden, und so wenig ausbleiben, als Kinder und solche Leute, die zum Arbeiten untüchtig, gestellen, und in diesen Fällen gewärtigen muß, daß ein anderer zur Arbeit tüchtiger Mensch für Tagelohn gemiethet, und in seine Stelle angenommen, solches Tagelohn von ihm beygetrieben, und er außerdem zur Bestrafung des Orts Obrigkeit angezeigt, die Strafe aber vom Departementsrath angefetzt werden; wann aber die vorzunehmende gemeine Arbeit nicht von der Beschaffenheit, daß die ganze Bauerschaft dabey Arbeit finden kann, muß der Untervogt und Vorsteher oder Bauerrichter auf der Bauerstelle die erforderliche Anzahl bekannt machen und die Reihe richtig und ordentlich halten, widrigenfalls und wann dieselbe einige zur Ungebühr übersehen, andere hingegen außer ihrer Reihe belästiget, zum erstenmal mit 5 Thlr., und wann sie dessen öfters überführet werden sollten, mit Gefängnißstrafe belegt werden sollen. Und damit die Unterthanen desto weniger behindert werden mögen, die gemeinen Brücken und Fußsteige, auch die Landstraßen zu bessern, sollen die Forstbedienten nicht die geringste Schwierigkeit bezeigen, das benöthigte Holz

aus denen gemeinen Marken ohnentgeltlich, dafern aber solche nicht vorhanden, aus königlichen Forsten gegen baare Bezahlung verabsolgen zu lassen; damit jedoch die Gemeinde dieser Kosten entübriget bleiben mögen, sollen die Vorsteher darauf achten, daß auf den gemeinen Plätzen nutzbares Holz angepflanzt, und von Jahren zu Jahren immer mehr und mehr angezogen werden, derjenige, welcher überzeuget wird, gemeinen Brücken und Fußsteigen geflissentlich Schaden zugesüget, oder davon etwas entwandt zu haben, soll mit sechsmonatlicher Zuchthausarbeit bestrafet werden.

## §. 7.

## Wie es mit denen Kirchenäckern zu halten.

An denen Orten, wo die Kirchen gewisse Aecker haben, welche von denen Eingepfarrten bestellt werden müssen, verbleibt es bey dem Herkommen, und kann sich davon sodann niemand befreyen, welcher sich der Kirchen zu seinem Gottesdienst, und des Geläutes, auch des Kirchhofes bedienet, in der Gemeinde wohnet, und des Dorfs Berechtigkeit genießet; an denen Orten aber, wo solches nicht üblich, müssen die Kirchenvorsteher dahin Acht haben, und allenfalls bey denen Kirchenvisitationen erinnern, daß dergleichen Kirchenäcker an die Meistbietenden, mittelst Schließung schriftlicher Kontrakte auf gewisse Jahre verpachtet werden; in Ansehung der zur Pfarre gewidmeten Gründe aber stehet den Predigern frey, solche seiner eigenen Bequemlichkeit nach, und so wie er solches gut befindet, jedoch ohne Veräußerung zu nutzen und zu gebrauchen, als welches auch denen übrigen Kirchenbedienten, als Küstern, Organisten und Schulmeistern nachgelassen wird.

## §. 8.

## §. 8.

## Wie bey Abnahme der Kirchenrechnungen zu verfahren.

Soll der Pfarrer mit den Kirchenvorstehern des Orts die Kirchenrechnungen zur gewöhnlichen und hergebrachten Zeit schließen, und in Gegenwart der Beamten vor denen Berordneten aus dem Consistorio ablegen, des Endes müssen sie alles Geld und Korn, auch was vom vorigen Jahre mit Einwilligung des Beamten verliehen und ausgethan, oder verkauft worden, gegen den bestimmten Tag herbeschaffen und berechnen; falls hierinn eine Nachlässigkeit bemerkt würde, soll der Pfarrer dafür angesehen, die Kirchenvorsteher aber, den durch ihr Verschulden der Kirche zugewachsenen Schaden aus eigenen Mitteln zu ersetzen angehalten werden. Es müssen dahero zu Kirchenvorstehern keine andern als solche freye Leute, eigenbehörige Personen aber nur mit Einwilligung ihres Gutsherrn angenommen werden, die jedesmalen die ohne zureichender Sicherheit verliehene Kapitalia zu bezahlen im Stande, maßen denn bey Ausleihung der Kirchengelder jederzeit auf zureichende Sicherheit gesehen, und keine Gelder anders als gegen gerichtliche Verschreibungen, hinlängliche Hypotheken und Eigenthumsherrliche Consense ausgethan werden sollen, als wobey jedesmalen des Orts Beamter zu Rathe zu ziehen ist; der Verkauf der in Getreide bestehenden Kirchengeldkündfte muß öffentlich an den Meistbietenden geschehen, und der Terminus der ganzen Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht werden; zu der Kirchenkasse soll der Pfarrer den einen und die Vorsteher den andern Schlüssel haben; niemand soll daraus ohne des andern Vorbewußt Geld nehmen, noch ohne des Beamten Einwilligung verliehen, gestalten denn der Pfarrer nebst denen Kirchenvorstehern dahin sehen und getreuen Fleiß anwenden muß, daß die ältesten

sten Kirchenschulden, woben einige Gefahr zu besorgen, vorerst eingemahnet, und wenn dieselbe ja nicht auf einmal abgetragen werden können, doch davon etwas und ein genanntes von Zeit zu Zeit bezahlet und endlich völlig richtig gemacht werden mögen: Sollte sich auch finden, daß sich einer oder der andere dawider, oder sonst in Bezahlung alter und neuer Schuld nachlässig erzeigen, oder wohl gar in Rückstand bleiben wollte, soll denenselben gar nicht mehr getrauet, noch etwas vorgestreckt, sondern derselbe zu Bezahlung der alten und neuen Schuld ohne Nachsicht gehalten, und darunter von des Orts Beamten und Gerichtsobrigkeit aller nur möglicher Beystand und Hülfe geleistet, derjenige Beamter auch, welcher darunter die geringste Schwierigkeit und Aufenthalt machet, besonders auf beschehene Anzeige zur Verantwortung gezogen werden. Dahingegen auch die Kirchenvorsteher, welche in der Einnahme und Einforderung sich säumig erwiesen, und entweder nachlässig seyn, oder ohne Vorwissen des Amtes weiter borgen, dasjenige, was dadurch der Kirche entgeht, ohne einzige Widerrede aus ihren Mitteln zu ersetzen und zu bezahlen, durch executivische Mittel gezwungen werden sollen.

## §. 9.

## Wegen der Armentassen.

Auf gleiche Weise soll es auch mit denen Armentassen gehalten werden, daß nämlich in jedem Kirchspiel ein Armenprovisor angestellt werden, und derselbe mit dem Prediger des Orts ebenergestalt wie für die Kirchengelder, auch für die zu Unterhaltung der armen Leute bestinirten Gelder, und besonders auch dafür sorgen sollen, daß wahre Armen, Inhalts Edicti Clem. vom 28sten April 1748, welches dieser Dorfordnung beygedruckt werden soll, verpfleget, die muthwilligen Bettler, als welchen durchaus vor denen Thüren nichts gegeben, noch das Gassenbetteln gestattet

stattet werden muß, aber zur Arbeit angehalten werden, wannhero Prediger und Armenprovisore dafür schlechterdings einstehen müssen, daß die Almosen niemand anders als wahren Armen zugewandt werden, diejenigen Armen, so aus der Almosenkasse den Unterhalt empfangen, sollen ein besonderes Zeichen tragen, des Bettelns aber enthalten, sich fleißig in der Kirche, besonders bey der Kinderlehre einfinden, und alle Jahre einigemal einen Umgang in der Gemeinde halten, damit diese von denen zu verpflegenden Armen Nachricht und Ueberzeugung erhalte; die Prediger und Armenprovisores müssen dahero von der Einnahme einen ungefähren Uberschlag machen, wie solche nach denen erforderlichen Ausgaben zu repartiren. Sollte sie hiezu nicht reichen, müssen sie die Gemeinde ermuntern, das fehlende durch einen freywilligen Beytrag zu erstatten, gestalten denn auch ferner bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern öffentlichen Belagen für die Armen gesammelt, und in denen Krügen Büchsen aufgehänget werden sollen; sollte selches alles nichts helfen, müssen sie es dem Amte melden, damit selbiges davon an gehörigen Orttern berichten könne. In Ansehung der zu schließenden und abzulegenden Rechnung bleibe es bey der bisherigen Verfassung, vermöge welcher solche bey denen Kirchenvisitationen von den Deputirten Unsers Consistorii, mit Zuziehung des Orts, Amtmanns und Predigers revidiret werden sollen, jedoch soll der Armenprovisor schuldig seyn, ein Exemplar der Rechnung des Orts Amtmann zur Amts-Registratur zu liefern.

## §. 10.

Bey Läutung der Bauerglocke sollen die Einwohner sich einfinden.

Wenn die Bauerglocke geläutet wird, soll sich ein jeder Einwohner ohne Unterschied, oder seine Hausfrau selbst auf

auf der gewöhnlichen Bauerstelle persönlich gestellen, und keine unverständigen Kinder oder Gesinde dahin schicken, auf daß in der allergnädigsten Herrschaft, oder des ganzen Dorfs und der Gemeindesachen nichts versäumt, oder sonst verwahtlos werden möge; wer außen bleibet, oder untüchtig Gesinde hinschicken wird, soll vor das bloße Aufsenbleiben, dafern er keine erhebliche Entschuldigung beybringen kann, der Gemeinde 8 Gr. Strafe geben, welche der Bauerschaft Vorsteher beytreiben und nebst andern Bauerstrafen, so in der Gemeinde jährlich aufkommen, zu Erbauung des Kirchhofs-Mauern, Reparation des Steinpflasters und andern Nothwendigkeiten des Dorfs angewandt, nicht aber, wie sonst geschehen seyn mag, vertrunken werden soll. Würde aber jemand von denen gemeinen Bauer- und Bollwerken ausbleiben, soll er nicht nur auf geschene Anzeige am Brüchengericht bestraft, sondern auch jemand für Tagelohn an seine Stelle angenommen und dieses Tagelohn von ihm beygetrieben werden. Es soll jedoch von solchen Bauerschaftsstrafen der Vorsteher ein Verzeichniß am Brüchengericht dem Departementsrath, in adlichen Gerichten aber, des Orts Justitiario vorlegen und gewärtigen, daß die Angeklagten vorab mit ihrer Nothdurft gehöret und Befinden nach, zu Bezahlung der Strafen angewiesen, oder dafern sie erhebliche Entschuldigung beybringen könnten, frey gesprochen werden.

## §. 11.

Nach der hiebey gedruckten Feuerordnung vom fünften Juni 1748 des platten Landes, hat sich ein jeder die verordneten Feuerinstrumente anzuschaffen, oder der Ordnungsmäßigen Bestrafung zu gewärtigen.

## §. 12.

## Die Feuervisitationes betreffend.

Nach Maassgabe derselben müssen die Amts-Unterbeydienten die Visitation und Besichtigung der Feuerstätten quartaliter vornehmen. Solcher Besichtigung soll der Bauerschaftsvorsteher beywohnen, und hernächst beachten, daß dasjenige, was gefährlich befunden worden, ohne Zeitverlust geändert und das Dorf außer Gefahr gesetzt werde.

## §. 13.

## Wider die gefährlichen Backöfen, imgleichen das unvorsichtige Tobackrauchen.

Wegen der Backöfen ist in solcher Feuerordnung ebenfalls Verfehlung geschehen, und sollen solche in denen Häusern, wo sie Schaden thun können, nicht gemachet noch geduldet, sondern an solche Orter gesetzt werden, da man sicher seyn, dieselbe sehen und verwahren könne. Wenn also jemand einen Backofen im Hause haben will, muß er solchen in eine tüchtige Brandmauer legen, den Busen ausreichend verkleiden und rein halten, auch den Ofen selbst mit Dachpfannen behängen, derjenige, welcher Brod und Obst backen will, muß solches bey Tage und nicht bey Nacht thun, bey 2 Rthlr. Strafe, so in des Amts Brüchtenregister fließen. Das Flachs- und Hanfrocknen in denen Backöfen, auf denen Rähmen und Stubenöfen, imgleichen das Schießen in Dörfern bey Hochzeiten und Kindtaufen, bleibt bey gleichmäßiger Strafe verboten; und wie das Dreschen bey bloßem Licht, das Tobackrauchen bey dem Dreschen, Strohschneiden, Mist auswerfen, dem Füttern des Viehes und in denen Scheunen und Ställen, bey Zuchtstrafe verboten, so hat es dabey sein ledigliches Bewenden, es soll auch bey 2 Rthlr. Strafe niemand in denen Dörfern sich mit einer brennenden Tobackspfeife oh-

ne Deckel erfinden lassen. Der Abfall von Flachs und Hanf soll auch an entlegene Derter gebracht werden, damit der Gemeinde um desto weniger Schade daher zu wachsen könne, alles nach Maaßgabe der beygefügtten Feuerordnung.

## §. 14.

## Von denen Feuerschäden.

Wann Feuer auskömmt, sollen die Einwohner, nach Vorschrift der Feuerordnung, zu Hülfe eilen, und wenn ein oder ander Haus in die Asche gelegt wird, dem Verunglückten in denenjenigen Aemtern, wo die Feuer Societät noch nicht eingeführet ist, mit Baumaterialien, Fuhren und Handarbeit zu Hülfe kommen, damit das abgebrannte Haus wiederum aufgebauet werden, und der Verunglückte wieder in den Stand kommen möge, die herrschaftlichen Gefälle und alle nachbarschaftliche Lasten zu ertragen.

## §. 15.

## Wie die Neubauende bauen sollen.

Beamte, wie auch einer jeden Bauerschaft Vorsteher, sollen dahin sehen, daß, wenn ein Einwohner oder Unterthan neu bauet und das neue Gebäude aufführet, die Schwellen ein und einen halben Fuß hoch von der Erde legen, das Gebäude tüchtig machen und wohl verbinden lasse, in dem Wohnhause eine geschlossene Küche anlege, und solche mit einem wohlverwahrten Schorstein versehe; wer solches nicht thut, hat keine Freyjahre nach dem Remissionsreglement zu gewärtigen.

## §. 16.

## Unterthanen werden zur guten Wirthschaft ermahnet.

Ein jeder Unterthan muß seine Gebäude und Brechten in gutem Stande erhalten und sich ordentlicher Wirthschaft

schaft befließigen. Derjenige, welcher sich auf die faule Seite leget und dem Müßiggang ergiebet, beständig in denen Krügen und Wirthshäusern lieget, seinen Acker nicht gehörig bestellet und die Gebäude und Brechten verfallen läßet, auch seinen Viehstand nicht gehörig unterhält, sondern solchen verwahrloset, soll als ein böser Wirth dem Amte angezeigt und durch Vermahnungen, dafern aber solches nichts helfen wolle, durch gebührlliche Zwangsmittel, und allenfalls Zuchtstrafe zur fleißigen Arbeit gewöhnet, und in Entstehung einer Aenderung, wenn er ein Eigenbehöriger ist, abgeäußert, sonsten aber seine Stätte verkauft und einem bessern Wirth eingeräumet werden. Damit man nun Ueberzeugung habe, ob dieser oder jener Wirth die Stätte verbessert oder verschlimmert habe, soll in Gegenwart der nächsten Anverwandten, wenn ein neuer Wirth auf die Stätte kömmt, und die Ehebeschreibung geschieht, der Zustand der Stätte, nebst dem Vieh- und Feldinventario, Schuld und Unschuld in dem Ehebeschreibungsprotokoll verzeichnet, und hiernächst, wenn der Colonus übergiebt, und die Leibzucht zu beziehen denket, untersucht werden, ob er die Stätte verbessert habe oder nicht. Letzteren Falls soll ein solcher schlechter Wirth, dafern er nicht sofort durch seine nächste Nachbarn merkliche Unglücksfälle bescheinigen kann, nicht die völlige auf der Stätte hergebrachte Leibzucht zu genießen haben, sondern sich mit der Hälfte begnügen, und wenn er gar nur die Stätte auf Mahljahre bezogen, und die leibliche Mutter des Anerben und neuen Coloni nicht mehr im Leben seyn sollte, der sonsten verschriebenen Leibzucht gänzlich verlustig gehen. An denen Orten, wo die bösen und Wucherblumen überhand genommen, müssen die Unterthanen solche ausrotten und auszugäten bemühet seyn, mithin die Felder fleißig braachen, derjenige, welcher sich darunter nachlässig bezeiget, soll am Brüchtengericht nachdrücklich bestrafet werden.



## §. 17.

Ein jeder soll die Gefälle prompt bezahlen.

Ein jeder muß auch die herrschaft- und gutherrlichen Gefälle zu denen festgesetzten Zeiten ohne Verzug abführen, derjenige, welcher sich darunter säumig erzeiget, muß gewärtigen, daß er durch gewöhnliche Zwangsmittel dazu angehalten werde; maßen Se. königl. Majestät, Unser allerzönigster Herr, gar nachdrücklich denen Beamten und Receptoren verboten haben, die herrschaftliche Domainen- und Steuergefälle im geringsten anschwellen zu lassen, weil die Erfahrung bewiesen, daß durch unnöthige Nachsicht denen Unterthanen mehr geschadet als Vortheil geschafft, und diese öfters außer Stand gesetzt worden, den aufgeschwollenen Rest zu bezahlen. Ein jeder aber hat sich ein eingebundenes Quittungsbuch anzuschaffen, und darinnen jedesmalen über die bezahlte Gelder quittiren zu lassen. Wer solches nicht thut, kann mit seinem Vorgeben, als wenn er doch bezahlet habe, nicht gehöret werden.

## §. 18.

Fremde sollen willig aufgenommen werden.

Wenn fremde Leute sich im Lande etabliren, anbauen, oder alte Stätten an sich bringen, oder auch nur auf andern Stätten verheirathen wollen, soll ihnen nicht die geringste Schwierigkeit gemacht werden, dafern sonst nicht ein zureichender Verdacht, daß der Fremde bösen Leumuths und sich schändlicher Laster schuldig gemacht hätte, als auf welchen Fall davon an die Kriegs- und Domainenkammer zu berichten ist, gleichwie denn der Bauerschaftsvorsteher sofort die Ankunft eines solchen verdächtigen Menschen dem Amte melden muß.

## §. 19.

## §. 19.

Wie man sich in Ansehung der Herbergen zu verhalten habe.

Das Herbergiren fremder Leute ist niemanden als denen Krügeren und Wirthshäuser haltenden Leuten erlaubt. Die Krüger und Herbergirer aber sind schuldig, sofort des Orts Obrigkeit anzuzeigen, wenn sie die Leute, so sich bey ihnen einfinden, verdächtig finden sollten, Bettler und Bagabonden, Savoyarden, Komödianten, Taschenspieler, Oskitätenkrämer und dergleichen Leute, sollen sie gar nicht aufnehmen, sondern davon sofort dem Bauerschaftsvorsteher Anzeige thun, damit er sie Angesichts wieder über die Gränze bringen lassen könne.

## §. 20.

Wie sich die Unterthanen bey Aufnahme der Heuerleute zu betragen haben.

Finden sich Leute aus denen benachbarten Länden ein, welche sich nur zur Heuer niederlassen wollen, sind solche, dafern sie sonst eines guten Rufs sind, williglich aufzunehmen, derjenige aber, welcher solche aufnimmt, muß es des Orts Vorsteher anzeigen, damit derselbe es dem Beamten und Receptorien melden könne. Ein solcher Heuerling soll zwey Jahr von der Contribution oder dem Schutzgeld befreuet bleiben, dafern er aber sodann wieder außer Landes ziehen wollte, soll er die gewöhnlichen Steuern, oder Schutz- und Markengelder, nachzahlen, und der Hausstehende Wirth, welcher dieselbe zur Heuer aufgenommen hat, dafür einstehen.

## §. 21.

Niemand soll ohne Consens etwas verpfänden oder verkaufen.

Nach Maafgabe des Edicts vom 17ten Junii 1745  
Dd 3 soll

soll niemand von seiner contribuablen Stätte etwas an Aeckern, Wiesen, Gärten, Holzungen und liegenden Gründen, ohne Vorwissen der Gerichtsobrigkeit und Einwilligung der Krieges- und Domainenkammer, verpfänden, versetzen, verkaufen, damit die Umschreibung des Stückes und der davon gehenden Steuern im Catastro geschehen könne, bey Vermeidung der in solchem Edict comminirten Strafe, und daß derjenige, welcher ein contribuables Stück ohne Einwilligung an sich gebracht, es ohne Entgeld wieder abzutreten angehalten, und das dafür erlegte Geld confisciret werden solle, gleichwie denn auch in Ansehung der Eigenbehörigen es bey der Eigentumsordnung verbleibt, daß alle Veräußerungen, ohne Einwilligung des Guts- und Eigentumsherrn, null, nichtig und kraftlos seyn sollen. Und da an einigen Orten das sogenannte Mistfaatsäen dergestalt aufgekommen, daß ein lieberlicher Wirth seinen Acker bedünget, auf einige Jahre verpfändet, dessen Verarbeitung- und Besaamung über sich nimmt, die Früchte aber gegen eine gar geringe Summe Geldes demjenigen, der solche vorschleüzet, überlässet, dadurch jedoch verschiedene Stätten gänzlich zurückgekommen, so soll solches ein für allemal überall verboten seyn, und ein Creditor, welcher dergleichen verbotenen, unzulässigen und unmäßigen Wucher treibet, seines Geldes verlustig erkläret werden.

§. 22.

### Freijahre wegen Urbarmachung wüster Gründe.

Wenn an denenjenigen Orten, wo noch wüste Haidfelder angetroffen werden, sich Fremde anbauen, haben sie sechs Freijahre von allen Lasten, einheimische Neubauer vier Freijahre, und wenn nur ein angefassener Untertan wüsten Grund urbar machet, drey Freijahre zu genießen, es sollen aber dergleichen wüste Gründe nicht angewiesen werden,

werden, bevor zureichend, ob solche entbehrlich sind, untersucht, und deren Ausweisung von Sr. königl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, bewilliget worden, wobey Allerhöchstdieselbe jederzeit auf die dabey vorkommende besondere Umstände reflectiren, und allenfalls die Freijahre besonders reguliren werden. Wer sich eigenmächtig eines wüsten Grundes anmaszet, seinen Graben und Zäune aussetzet, und dadurch den alten Grund erweitert, mithin die Gemeineweide beengert, soll am Brüchtengericht nicht allein bestrafet, sondern auch, wenn die Ausrückung unleid- und schädlich ist, angehalten werden, seine Wrechten in vorigen Stand zu setzen.

§. 23.

### Vagabonden in Dienst und Brod zu nehmen ist nicht erlaubt.

Niemanden ist erlaubt, herumstreifendes Gesinde, von deren vormaligem Verhalten, Lebensart und Nahrung man keine zureichende Ueberzeugung hat, in Dienst zu nehmen, wer dagegen handelt, ist schuldig, den dadurch seinen Nachbarn zugestossenen Schaden zu ersetzen, und soll außerdem am Brüchtengericht bestrafet werden. Wegen Herbergirung dergleichen Gesindels bleibt es bey demjenigen, was oben verordnet.

§. 24.

### Allerhand Hazardspiele werden verboten.

Weilen die Untertanen genug mit ihrer Wirthschaft und häuslichen Arbeit zu thun haben, wenn sie sich redlich ernähren und die Gefälle ordentlich abführen wollen, so sollen sie sich, sowohl in ihren Häusern, als in denen Schenken, Wirthshäusern und Krügen, alles Doppelns, Karten- und andere Spiele enthalten. Derjenige, der sich in solche Spiele einlässet, sowohl als derjenige, welcher es in seinem

seinem Hause gestattet, soll dem Amte angezeigt und am Bruchtengerichte bestrafet werden; sollte aber darüber gar Zank, Streit und Schlägeren entstehen, soll der nächste Amtsunterbediente oder der Bauerschaftsvorsteher, und in Abwesenheit derselben der Schenke oder Krüger, mit Hilfe seiner Nachbarn, welche diese bey Vermidung 1 Rthlr. Strafe zu leisten verbunden, die muthwilligen Zänker und Spieler zum Frieden anmahnen und alles Unheil abwenden helfen, dafern aber diese sich daran nicht kehren, selbe zur Haft ziehen, und an das Amt oder des Orts Gericht zur weitem Untersuchung und Bestrafung abliefern. Da auch einiger Orten der Misbrauch stark eingerissen, daß Unterthanen und beurlaubte Soldaten lebendiges und geschlachtetes Vieh, auch Hausgeräthe und andere Sachen ausspielen, solches aber eben sowohl als andere verderbte Spiele nur auf Geldschneidereyen abzielet und höchstschädlich ist; so soll von nun an derjenige, welcher dergleichen Spiel veranlaßt, in 5 Rthlr. Strafe, alle diejenigen aber, so sich dazu verleiten lassen, mit 2 Rthlr. auf jeden Fall bey dem Bruchtengerichte bestrafet werden. Regeischieben zur Recreation bleibt inzwischen erlaubt.

§. 25.

**Der Unterthanen Weiber und Kinder sollen sich friedlich verhalten.**

Der Einwohner und Unterthanen Weiber und Kinder sollen sich friedlich verhalten, und diejenige, so in Hader und Zank betroffen werden, jedesmalen dem Amte in Einem Rthlr. Strafe verfallen seyn, auch sollen die Eltern ihre Kinder strafen, denenselben zum Zank mit Nachbarn keinen Anlaß geben, sondern sie zum Frieden halten, würden sie solches nicht thun, sollen sie der Strafe für die Kinder gewärtig seyn, die Kinder aber ihres Verbrechens halber ohnehin von dem Schulmeister des Orts empfindlich

gezüch-

gezüchtiget werden; jedoch verstehet sich dieses alles von Kindern, die noch zur Schule gehalten werden.

§. 26.

**Das Spinnengehn soll abgeschafft seyn.**

Da auch an verschiedenen Orten üblich, daß die jungen und ledigen Leute unterm Vorwand der Spinneren ausgehen, und bis Mitternacht und noch länger zusammen bleiben, dabey aber allerhand Muthwillen, Bosheit, auch wohl gar Diebereyen ausgeübet zu werden pflegen, so soll das sogenannte Spinnengehen hinführo ganz und gar abgeschafft seyn, und derjenige, welcher dagegen handelt und des Abends zum Spinnen läuft, mit 8 ggr., und der, welcher Gesellschaften zum Spinnen in seinem Hause gestattet, mit Einem Rthlr. bestrafet werden.

§. 27.

**Wie sich ein Krüger sonst zu verhalten habe.**

Der Krüger soll über ein Jahr nicht borgen, sondern die Bier- und Branntweinschulden jährlich richtig einfordern, dagegen seine Sachen auch wieder so anstellen, daß er nicht mehr Bier und Branntwein von der Amtsbrauerey oder dem Brauer und Branntweimbrenner oder dem Lager haltenden Kaufmann in der Stadt nehme, als er mit Nutzen und ohne Schaden verlosen kann, welches er denn von dem daraus gelöseten Gelde richtig zu bezahlen, oder daferne er dergleichen Schulden anschwellen läßt, zu gewärtigen hat, daß mit ihm gleich wie mit andern schlechte Wirtschaft treibenden Unterthanen Inhalts §. 16. verfahren werde. Während des Gottesdienstes sollen Krüger sich alles Branntwein- und Bierchenkens enthalten, oder nachdrücklicher Bestrafung gewärtigen.

§. 28.

**Allerhand Ueppigkeiten und Dinge, die den Untertan von der Arbeit abhalten, werden verboten.**

Es wollen Sr. königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, alle gottlose Zusammenkünfte und Abgötterey, so in der Christnacht und sonst von dem Gesinde und abergläubischen Leuten gehalten und geübet werden, wie auch die unnützen Tänze an Sonn- und Festtagen um den Johannisbaum vor den Krügen, ferner das Anlegen der Osterfeuer, gänzlich abgeschafft wissen, dahero die Amtesbediente und Bauerschaftsvorsteher solches nicht gestatten, sondern wehren sollen; die oder derjenige, welcher sich daran nicht kehren, sollen am Brüchtengerichte dem Befinden und der Proportion der Ausschweifung nach mit Gelde bestrafet werden; und wie das Mayensehen gleichfalls durch ein besonderes Edikt verboten, so hat es dabey sein Bestehen, und ein jeder sich darnach bey Vermeidung der gedroheten Strafe zu achten.

§. 29.

**Wie es bey dem Absterben der Untertanen zu halten.**

Wenn ein Untertan oder seine Frau verstirbet, müssen die Amtesunterbediente oder der Bauerschaftsvorsteher solches der Gerichtsobrigkeit anzeigen, damit an denen Orten, wo Sr. königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, statt der Eigenthumsgefälle kein Jahrgeld einführen lassen, die Nachlassenschaft zu künftiger Ansetzung des Sterbfalles beschrieben werden könne, als wobey überall nach Vorschrift der Eigenthumsordnung verfahren werden soll. Trüge es sich zu, daß auf einem Bauernhose beyderseits Eltern verstirben und nur unmündige Kinder ver-

ließen,

ließen, soll das Amt einen der nächsten Verwandten, so lange bis der Anerbe zur Grosjährigkeit gelanget ist, auf die Stätte setzen, und diese durch ihn verwalten lassen, immaßen Sr. königl. Majestät die Ausübung der Stätten nicht ohne dringende Noth und vorgängige Approbation der Krieger- und Domainenkammer gestattet wissen wollen; wenn nun jemand eine Stätte annimmt, muß wie oben bereits verordnet worden, der kindliche Antheil der übrigen Kinder nach Vorschrift der Eigenthumsordnung festgesetzt werden. Bey freyen Leuten ist die Beschreibung der Erbschaften nicht nöthig, da in diesen Landen die Gemeinschaft der Güter hergebracht ist, und der überlebende Ehegatte des verstorbenen unstreitiger Anerbe ist; stirben aber beyderseits Ehegatten freyen Standes auf einer contribuablen Stätte, muß es wegen Verwaltung der Stätte eben so wie bey Eigenbehörigen gehalten, und dem zeitigen Verwalter die Stätte nach einem Inventario übergeben werden, maßen Sr. königl. Majestät nicht gestatten wollen, daß dergleichen Stätten ausgethan und zerflittert werden.

§. 30.

**Wie es mit der Verlassenschaft fremder Leute zu halten.**

Wenn Knechte, Mägde, oder sonst Leute freyen Standes, so von auswärtigen Orten, versterben, muß deren Nachlassenschaft beschrieben, und so lange wohl verwahret werden, bis die nächsten Erben sich dazu melden, als wobey die Gerichtsobrigkeit nach Vorschrift des Landrechts zu verfahren hat.

§. 31.

**Die Inventaria und Ehebeschreibungen sollen wohl verwahret werden.**

Die von denen Stätten gemachte Inventaria, imgleichen die aufgenommenen Ehebeschreibungen sind in der Amtes-

Amtes-

Amtsregistratur wohl zu verwahren, damit solche erforderlichen Falls nachgesehen, und daraus die entstehende Streitigkeiten entschieden werden können, man auch wissen möge, wie ein Colonus der Stätte vorgestanden habe.

## §. 32.

## Freye Gründe sollen frey bleiben.

Sollte ein Unterthan Gelegenheit finden, adeliche und Contributionsfreye Gründe an sich zu bringen, sollen solche um deswillen, weil sie von einem contribuablen Colono besessen werden, mit keinen neuen Lasten, sie haben Namen wie sie wollen, beschweret werden.

## §. 33.

## Von Redintegration der zersplitterten Stätten.

Diejenigen Aecker, Wiesen und Ländereyen, welche in verwichenen Zeiten ein böser Wirth und Unterthan aus Noth versehen und verkaufen müssen, nachmals aber, wenn er in bessern Stand kömmt, wieder einlösen, und damit er seine Lasten desto besser abführen könne, zu seinem Hofe bringen will, sollen gegen Erstattung des darauf geliebten Geldes, nach dem deutlichen Inhalt des Redintegrations-Edikts vom 17. Juny 1745 ohne Weitläufigkeit wieder zu denen Höfen, wobey sie im J. 1677 oder zur Zeit des errichteten alten Catastri gewesen, gelegt werden, wenn nämlich nach Sr. königl. Majestät allerhöchsten Declaration das Grundstück cum pacto de retrovendendo oder jure pignoratitio, oder auch ohne eigenthumsherrlichen Consens verkauft ist, inmaßen denn sonst derjenige, welcher etwas rechtlicher Art nach an sich gebracht hat, dabey beschützet werden soll, als worüber der Krieges- und Domainenkammer zu cognosciren gehöret.

## §. 34.

## Feldgraben sollen geräumt und die Wege gebessert werden.

Sollen die Feldgraben alle Jahr aus- und aufgeräumt werden, damit die Saat vom Wasser keinen Schaden nehme; imgleichen ist an denen Heerwegen, wenn sie vorab gebessert worden, Acht zu geben, daß über die Saat nicht gefahren werden möge; sonst aber, wenn die Wege nicht passable oder in keinem guten Stande sind, und es würden die Bauern sich unterstehen, jemanden zu pfänden, der auf den Acker fährt, so soll derjenige, welcher gepfändet worden, es bey der Gerichtsobrigkeit anmelden und Genugthuung fordern, und diese den, welcher die Pfändung gethan hat, zu Bruch notiren; wenn aber die Reisenden dennoch bey gebesserten Wegen ausfahren, sollen die Fuhrleute den Schaden erstatten, und in eine Strafe von 2 Rthlr. verfallen seyn. Die Gemeinden sollen die Wege und Landstraßen nach Maasgabe des Edikts vom 10. Sept. 1735 rüchtig, und zwar gleich nach dem Winter vor und nach der Sommer- und im Herbst nach der Winterfaatbestellung ausbessern; würden sie es daran ermangeln lassen, sollen sie am Bruchengericht nachdrücklich bestrafet, derjenige jedoch, welcher es insbesondere an sich ermangeln lassen, am schärfften angesehen werden. Und damit man wissen möge, an wem die unterlassene Wegeverbesserung eigentlich liege, so sollen die Wege unter die Gemeinden vertheilet, und einem jeden Eingesehenen wieder sein Theil angewiesen werden, wo er zu bessern schuldig. Und da an einigen Orten die Unterthanen bey denen Landstraßen Erdkühlen haben, so sollen sie darauf achten, daß die Wege nicht beengert, vielmehr diese in zureichender Breite gelassen werden, und ohne Gefahr, in die Erdgruben zu fallen, zu passiren seyn. Die Vorsteher sollen endlich auch darauf achten, daß die Hand- und Wegweiser in gehörigem Stande erhalten werden.

## §. 35.

## Wegen Abstammung der Schutzbäume, Anpflanzung der Obstbäume, Verrückung der Säune.

Die Schutzbäume in denen Dörfern sollen ohne des Amtes Vorwissen bey 2 Rthlr. Strafe nicht verhauen, noch die Säune, womit die Aecker und Wiesen im Felde verheget sind, verbrannt werden, weil die Conservation der Holzung größtentheils darauf beruhet. Die Amtesunterbediente und Bauerschaftsvorsteher sollen dahin Acht haben, daß Säune und Häuser nicht über ihre Linie und Gränzen gebauet, sondern also gesetzt werden, daß dadurch weder dem Dorfe noch dem Nachbar zu nahe geschehe, imgleichen muß jeder Amtmann nebst denen Unterbedienten und Bauerschaftsvorstehern dahin sehen, daß auf denen Gemeinheiten mehr Holz angezogen, und von denen Unterthanen, besonders die vorgeschriebene Anzahl Obst- und Weidenbäume, nämlich von einem Meyer oder voll Erbe 12 Obst- und 24 Weidenbäume, einem Halbmeier oder Erbe 8 Obst- und 16 Weidenbäume, einem Viertelmeyer und Rötter 6 Obst- und 12 Weidenbäume, einem Brinkfischer aber 4 Obst- und 8 Weidenbäume, wenn sonst der Platz nur vorhanden, gepflanzt werden; sie haben auch die Unterthanen zu ermuntern, daß sie von Zeit zu Zeit auf Verbesserung der Maulbeerbaum-Plantagen sich legen, und an denen Gemeinewegen Alleen pflanzen, und die neu Verhebelichte die vorgeschriebene Anzahl Bäume setzen. Der von denen Gemeinden gepflanzten Bäume sollen die Forstbediente sich auf keine Art noch Weise anmaßen, sondern deren Abnutzung verbleibt denen Gemeinden oder denenjenigen, welche auf ihren Grund und Boden gepflanzt haben, bis zu ewigen Zeiten. Wie aber die Erfahrung bewiesen, daß an dergleichen Gemeinen-Holzungen durch die geringen Leute, besonders aber Heuerlinge, allerhand

hand Unfug, Misshandlung und Dieberey verübet werden, so soll zu desto mehrerer Verhütung solcher Holzdiebereyen durchaus das Holz- und Laubtragen aus denen Gemeinen-Holzungen und Marken, nur an denen ordentlichen Holztagen denenjenigen, die kein eigen Gespann haben, gestattet, und sonst ein jeder angehalten werden, sein Holz an denen festgesetzten Holztagen fahren zu lassen, gestatten denn künftig alle Holzträger, die außer denen Holztagen angetroffen werden, als Holzdiebe angesehen und bestrafet, und dagegen gar keine Einwendungen angenommen werden sollen.

## §. 36.

## Wegen der Bienenzucht.

Da die Bienenzucht dem Landmann ungemein zuträglich und vortheilhaft ist, so sollen Beamte und Bauerschaftsvorsteher an denen Orten, wo selbige gehalten werden, denen Unterthanen einen rechten Begriff, wie sie damit umgehen müssen, beybringen, und sie ermuntern, eine gewisse Anzahl Bienenkörbe zu halten. Einem jeden soll frey und unverwehret seyn, solche auf denen Heiden, oder sonst in die Wälder an diejenigen Orter zu bringen, wo sie Nahrung haben können, und soll denen Jagdbedienten nicht erlaubt seyn, die Unterthanen damit abzuweisen, oder an denen Orten, wo es nicht bishero üblich gewesen, einiges Bienengeld abzufordern, noch sie sonst hieran im geringsten zu behindern, als welches ihnen hiemit ein vor allemal alles Ernstes untersaget wird.

## §. 37.

## Vom Flachsbaum, der Spinn- und Weberey, wie auch Zopfen- und Tobacksbau.

Die Unterthanen sollen sich immer mehr und mehr auf den Flachsbaum, die Spinn- und Weberey appliciren, und an

an denen Orten, wo diese nützliche Handthier- und Nahrung noch nicht üblich gewesen, sollen die Beamte und Unterbediente dessen augenscheinlichen Vortheil denen Unterthanen vorstellen, und solche Handthierung einzuführen suchen, wes Endes bey Besetzung der Stätten an solchen Orten auf diejenigen Kinder vorzüglich reflectiret werden soll, welche sich in der Spinn- und Weberey fleißig und geschickt bewiesen. Die Unterthanen werden aber überhaupt in Ansehung der Garnspinnerey auf das im Jahr 1743 erlassene Edikt ver- und angewiesen, sich nicht nur bey der darin comminirten Strafe eines richtigen und gebräunten Haseis zu bedienen, sondern auch denen Gebirgen die gehörige Fadenzahl zu geben, und sich zum Spinnen des kleinen Woll- und Molbegarns keiner Heede zu bedienen, noch solche mit dem Flachs zu vermengen: diejenige aber, welche sich mit dem Linnenweben ernähren, müssen sich der Leggeordnung gemäs verhalten, an denen Dingen nichts ermangeln lassen, und dem Linnen die gehörige Festigkeit geben, als worauf von denen Leggebedienten ganz genau geachtet werden soll; die Unterthanen aber werden bey der vorhin gedroheten Confiscationsstrafe nochmals verwarnet, kein graues Linnen außer Landes zu bringen, bevor es auf der Legge besehen, gezeichnet und der Legge-Impost davon entrichtet worden.

Weil auch der Hopfenbau in hiesigen Provinzen noch nicht zu der Vollkommenheit gediehen, daß man den auswärtigen Hopfen entbehren kann, obgleich in verschiedenen Nämtern dazu convenable Orter und Brücker vorhanden; so haben die Beamten auf dessen Vermehrung mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß nach jeden Orts Gelegenheit von der gemeinen Hutung ein gewisser Platz ausgemittelt, von der Bauerschaft gemeinschaftlich in Bewahrung gebracht, und entweder jedem Birch ein gewisser Theil davon zugegränzet, oder aber solche gemeinschaftlich bearbeitet und bestellet werde, und der davon zu erhaltende

tende Vortheil dagegen auch der ganzen Gemeinde wieder zu gute komme. Es würde auch einiger Orten, insonderheit wo leichte Aecker sind, denen Unterthanen nicht zu geringem Vortheil gereichen, wenn der Tobacksbau daselbst eingeführet und mit Fleiß betrieben würde, weil bishero noch ansehnliche Summen Geldes vor rohen fremden Toback aus hiesigen Landen gegangen. Diejenige nun, welche sich angelegen seyn lassen, diese nützliche Plantagen einzuführen, sollen dieserhalb besonders beneficiret werden, auch demjenigen, welcher von eigenem Zuwachs zuerst 10 Centner rohen Toback zum Verkauf liefert und solches bescheiniget, ein Prämium von 10 Rthlr. ausgezahlt werden.

## §. 38.

## Von der Garnspinnerey.

Da auch das rohe Garn guten Theils außer Landes verkauft werden müssen, so werden Beamte, Amtsunterbediente, und besonders die Bauerschaftsvorsteher sämtliche Einwohner zu ermuntern haben, daß diejenigen, welche sich mit dem Flachsweben noch nicht abgeben, oder den Flachs selbst nicht gebauet haben, zum Flachsweben und Spinnen angehalten werden. Es bleibt auch denen Unterthanen unverwehret, Wollgarn zu spinnen, und solches selbst zu färben, auch zu verarbeiten, und auf denen Wochenmärkten feil zu bieten, insbesondere müssen getreue Hausmütter ihren Kindern das Knüthen erlernen lassen, oder ihnen selbst beibringen, maßen sie solche Arbeit bey dem Hüten des Viehes verrichten, und solchergestalt die Zeit, welche sonst nur im Müßiggang, auch wohl gar Ausübung allerhand Muthwillens zugebracht worden, nützlich anwenden, und nicht nur die Kleidung, welche sie sonst zu kaufen genöthiget gewesen, selbst machen, sondern auch sogar etwas zum Verkauf erübrigen können.

§. 39.

## Von der Vieh- und besonders Pferdezucht.

Die Beförderung der Viehzucht müssen die Unterthanen sich äußerst angelegen seyn lassen, und nicht nur zu ihrer eigenen Haushaltung, sondern auch zum Verkauf Rindvieh anziehen, maßen sie auch dadurch ein Ansehnliches, Behuf Abtragung der Steuern und herrschaftlichen Gefälle, erwerben können. Die Schäferreyen können auch zum großen Vortheil derjenigen, welche solche zu halten berechtigt sind, dadurch um ein merkliches verbessert werden, wenn statt der an vielen Orten annoch vorhandenen Heideschunken, auch Schmeervieh, gutes reines Vieh eingeführet, und insonderheit die hörnichten Widder aus denen Heerden abgeschaffet werden, weil nicht nur die Wolle von gutem reinem Schaafvieh ungleich höher im Preise, sondern auch Fetthammel und Märzvieh von dergleichen gröfferm Vieh weit höher bezahlet werden, daher ein jeder tüchtiger Wirth diese Verbesserung sich angelegen seyn lassen muß; und wie zur Verbesserung der Pferdezucht bereits vestgesetzt worden, daß die Landräthe die besten Springhengste aussuchen und von diesen die darauf verwiesene Mutterpferde belegt, alle übrige zum Beschälen untauglich befundene Hengste geschnitten werden sollen, so hat es dabey sein Bewenden, und ein jeder sich darnach zu achten, die Amtsunterbediente und Bauerschaftsvorsteher aber haben ihre äußerste Sorgfalt und Bemühung darauf zu richten, daß von Zeit zu Zeit bessere Chürhengste angeschafft, und solchergestalt die Pferdezucht verbessert werden möge.

§. 40.

Auf- und Verkauferey wird verboten, und die Wochenmärkte sollen besucht werden.

Die Amtsunterbediente und Bauerschaftsvorsteher müssen auf dem platten Lande durchaus keine Hausirer, welche

welche ohne das dem Landmann nur allerhand betrüglische Waaren um hohe Preise aufhängen, und ihnen dasjenige, was sie sonst in denen Städten mit Vortheil verkaufen können, abschwaßen, dulden, sondern solche mit ihren Waaren zur Haft ziehen und an das Amt liefern, gestalten sie denn überhaupt keine Auf- und Verkauferey dulden, sondern die Einwohner und Unterthanen ermuntern und anhalten müssen, daß sie ihren Zuwachs an Vieh, Korn, Viktualien, Garn, Flachs, Wolle, rohen Häuten und dergleichen auf die Wochenmärkte selbst bringen, und in denen großen Städten feil bieten, als wodurch sie auswirken werden, daß ihr Zuwachs ihnen nach dem wahren Werthe bezahlet wird; sollten sie mit einem solchen Ueberfluß nicht versehen seyn, daß es der Mühe lohne, solchen selbst in die Städte an denen geordneten Markttagen zu bringen, müssen die Bauerschaftsvorsteher einen in der Gemeine, auf den man sich verlassen kann, ausmachen, welcher dasjenige, was die übrigen Eingeseffene erübriget haben, dahin bringe, und nach seinem besten Wissen, Gewissen und Verstande ver- und dasjenige, was sie etwa gebrauchen, einkaufe, wobey sie denen Eingeseffenen begreifend machen müssen, wie sie dasjenige, was sie nöthig hätten, in denen Stätten aus der erstern Hand weit wohlfeiler als von denen bishero auf dem Lande geduldeten Commercianten erhalten könnten.

§. 41.

## Wegen richtiger Ellen, Maaß und Gewicht.

Die Amtsunterbediente und Vorsteher der Bauerschaften müssen dahin sehen, daß ein jeder Eingeseffener keine andere als gewrögete und richtig am Amt gebrannte Haspel, Ellen, Kannen, Scheffel und sonstiges Maaß und Gewicht habe, insbesondere müssen sie desfalls auf die Krüger und Landcommercianten Acht haben, und solchergestalt



verhüten, daß der größtentheils einfältige Landmann nicht vorvortheilet werde.

§. 42.

Es sollen mehrere Unterthanen angeordnet und Wiesen gemacht werden.

An denen Orten, wo große dürre Heiden sind, müssen Beamte, deren Unterbediente und Bauerschaftsvorsteher, besonders wenn es ohne augenscheinlichen Nachtheil der alten Einwohner geschehen kann, darauf bedacht seyn, daß nicht nur mehrere Unterthanen angeordnet, sondern auch die wüsten Gründe urbar gemacht, insbesondere aber mehrere Wiesen zum Stande gebracht werden, als woran es bishero an theils Orten noch ermangelt hat; sie werden aber damit zum Stande kommen, und den Mangel des Düngers dadurch ersetzen, mithin mehr Vieh halten können, wenn die Einwohner sich mehr als bishero geschehen, auf das Klee- und Heusaamensäen befeßigen, dazu einige Stücke gut Land aussuchen, und dadurch das dürre verschonen, welches geschehen kann, wenn man Wiesen aus dürren Heiden machet, des Endes die Heiden kurz vor Winters geebnet, ausgeräumt, von allen Steinen, Sträuchen, Büschen, Disteln, Dornhecken und Brombeersäuben und deren Wurzeln wohl gereinigt, und hernächst fleißig geackert, und zwar zweymal in die Länge und dreymal in die Quere gepflüget, und darauf mit der Egge wohl überzogen werden müssen. Wenn dieses geschehen, ist vonnöthen, daß man Mergel, oder statt dessen Leimen, fette Erde oder guten Kuhmist und Geile auf- und den ganzen Acker einer kleinen Hand hoch überfahre, und das Stück Landes abermalen umackere und darauf mit Haber besäe, jedoch keine Furchen mache, sondern statt dessen noch einmal egge, den kleinsten und zeitigsten Kleesaamen, welcher mit Haber, der ihm bald Schatten gibt, und den Klee

Klee gleichsam ausbrütet, vermischet, darein streuet, und zwar im Frühling bey trockenem Wetter, oder um eine solche Zeit, welche einen nahen Regen hoffen läßt; die fernächst muß der Acker wenigstens noch zweymal überegget werden. Gegen Ende des Heumonats oder die Mitte des Brachmonats muß der Hafer und die Stoppeln sammt dem Gras für das Vieh abgemähet, und die neu gemachten Wiesen die ersten Jahre über im Winter, wenn das Erdreich gefroren ist, wohl gedünget werden; derjenige nun, welcher dergleichen Wiesen zu machen Willens ist, und erhebliche Dertter in Vorschlag zu bringen im Stande ist, kann sich desfalls bey des Kreisens Landrath melden, und gewärtigen, daß er, ob gegründete Contradiction obhanden, untersuche, davon an die Krieges- und Domainenkammer berichte, und die Genehmigung zur Ausweisung einhole, weil auch insonderheit in denen sandigten Gegenden, allwo es gemeinlich an Wiesewachs ermangelt, der türkische Klee oder Esparcette mit großem Nutzen angebauet wird, und um desto mehr zu präferiren, weil es in schlechtem Boden ohne Mist und Dünger wächst, wenigstens 15 Jahr lieget, und alljährlich dreymal gemähet werden kann; so müssen die Beamte damit die Proben machen, und durch ihr Exempel die Unterthanen ermuntern, dieses nützliche Futterkraut auch in hiesigen Provinzien zu erzielen.

§. 43.

Das Fischen und Krebsfangen wird verboten.

Da die Unterthanen dieser Provinzien überall in Flüssen und Bächen zu fischen nicht berechtiget sind, so haben sie auch des Fisch- und Krebsfangens sich gänzlich zu enthalten; derjenige, welcher darüber demohngeachtet betroffen wird, soll am Bruchtengericht nachdrücklichst bestrafet werden; es sollen auch die Unterthanen nach Montag denen Bächen das Wasser nicht entziehen, noch auf ihre Wiesen leiten,

leiten, vielweniger darunter wider das Herkommen einige Neuerungen machen; diejenigen aber, so das Wasser auf ihre Wiesen aus denen Bächen zu leiten berechtigt sind, sollen in denen Bächen keine Dämme von Erde machen, und solche dadurch versanden und verschlänmen, sondern es soll dergleichen Misbrauch gänzlich abgestellt, und ein jeder, der zum Wasserstau berechtigt ist, schuldig seyn, von Holz ein Stauwerk anzulegen, welches zu und aufgezogen werden kann, inmaßen dann ein jeder, dessen Gründe an gemeinen Bächen gelegen sind, nach denen vielfältigen erlassenen Verordnungen verbunden ist, solche rein, offen und in der gehörigen Breite und Tiefe zu erhalten, damit das Wasser seinen freyen Lauf zu denen daran liegenden Mühlen erhalte.

## §. 44.

**Hanf- und Flachsstöckchen in denen Flüssen und Bächen wird verboten.**

Nachdem auch die Teiche und Fischwasser, ja ganze Bäche und Flüsse durch das Flachs- und Hanfstöckchen öfters vermühtet, und voller Erden, Holz und Steine gefüllet werden, so wird nach Maassgabe der vorhin erlassenen Edikte das Hanf- und Flachsstöckchen in Teichen, Bächen und Flüssen hiemit ernstlichst untersaget, und denen Amtsbedienten befohlen, darauf wohl Acht geben zu lassen, daß solches hinführo nicht mehr geschehe, dahergegen sie denen Unterthanen ander Wasser, wo es denen Fischereyen unschädlich ist, anzuweisen haben. Sollte man solches nicht haben können, müssen die Unterthanen und Einwohner jeden Orts auf ihren Feldern und Brüchern besondere Teiche und Flachsstöckchen machen, und solche bezaunen, damit sie niemanden zum Nachtheil gereichen, noch dem Viehe, wenn etwa das Wasser in denen Gruben stehen bleibt, Schaden verursachen mögen. Es soll sich auch niemand unter-

stehen,

stehen, das faule Wasser aus den Röhregruben in die fließenden Bäche laufen zu lassen, vielweniger, wenn er Flachs und Hanf in die Gruben geleet hat, zu deren Bedeckung Plaggen auf der gemeinen Weide zu stechen, sondern dazu Steine gebrauchen; derjenige, welcher hiegegen handeln wird, soll nicht allein des Flachs- und Hanfs verlustig, sondern auch dem Amte in eine willkührliche Strafe, welche am Brüchtengericht zu determiniren und festzusetzen, verfallen seyn; wofern aber die Beamte demjenigen, was ihnen wegen Anweisung der Gewässer und Gruben hierin befohlen und aufgegeben worden, kein Genügen thäten, sollen dieselbe den daraus etwa entstehenden Schaden verantworten, und solchen dem Befinden nach ersetzen. Es haben aber selbige auch die Unterthanen zu ermuntern, mit der Dauruthe auf denen Wiesen und Feldern Versuche zu machen, weil an denjenigen Orten, wo solche eingeführet, selbige der Röhre in Sümpfen und Wasser weit vorgezogen, und der daraus erzielte Flachs viel besser befunden wird.

## §. 45.

**Hut- und Triftgerechtigkeit soll nirgends verändert werden.**

In Ansehung der Hut und Trift in denen gemeinen Feldmarken soll keine Veränderung vorgenommen werden, noch sich jemand, er sey wer er wolle, mehrerer Gerechtigkeit, als er bishero hergebracht, anmaßen. Sollte solches etwa von dem Beamten oder sonst jemanden geschehen, muß er solches dem Departementsrath bey der Vereisung zur Remedur anzeigen.

## §. 46.

**Wie es in gemeinen Hutungen zu halten.**

In denen gemeinen Hutungen soll es gleichfalls bey dem Herkommen bleiben, und da es an einigen Orten üb-

Et 4

lich,

lich, gewisse Gegenden für das Milchvieh auszufehen, so hat es dabei sein Bewenden, jedoch soll solches mit Einwilligung der sämmtlichen Interessenten geschehen, und in solchem Fall das Weidgeld unter die Interessenten proportionirlich getheilet, oder zum Besten der ganzen Gemeinde angewandt werden. Einem jeden stehet frey, so viel Vieh in die gemeine Weide zu treiben, als er durch den Winter füttern kann. Fremdes Vieh aber mit in die gemeine Weide zu treiben, ist nicht erlaubt; an denen Orten, wo der wehende Sand gedecket worden, aber noch nicht benarbet ist, muß ein jeder sich des Hürens enthalten, oder der Bestrafung gewärtigen. In denen geschlossenen Dörfern und Bauerschaften müssen gemeinschaftliche Kuh- und Schweinehirten gehalten, und das Vieh nicht durch Kinder gehütet, vielweniger solches ohne Hirten gelassen werden. Wer dagegen handelt, soll jedesmal mit Einem Rthlr. bestrafet werden; gestalten denn einem jeden das ohne Hirten und andern zum Schaden gehendes Vieh zu pfänden erlaubt ist. Im Saatselde, zur Erndtzeit, ist, so lange als einiges Getreide im Felde stehet, zu hüten nicht zu gestatten, in denen privativen Kämpen und geschlossenen Feldern, welche nicht gemein sind, kann aber solches niemanden verwehret werden. Zu Bezahlung des Hirten muß ein jeder nach der Anzahl des Viehes, so er hält, Beytrag thun, und sich davon niemand, er sey wer er wolle, unter keinerley Vorwand freymachen.

## §. 47.

In Ansehung des Plaggenmatts bleibt es ebenfalls bey der Observanz, jedoch das Plaggen schaufeln und Graben, als wodurch die Hut und Weide verdorben, und der Sand zum Wehen gebracht wird, imgleichen das Plaggenmähen im Grasanger schlechterdings verboten. Und wie in einigen Aemtern ein Gewohnheitsrecht ist, daß diejenigen Eigenthümer, so an der Gemeinheit Gründe liegen haben,

haben, sich einen gewissen Raum über ihre Gränzen auf der Gemeinheit dergestalt mit Ausschluß anderer zueignen, welchen Raum man einen Anschuß zu nennen pfleget, worauf die Eigenthümer denen übrigen Markinteressenten keine Nutzung, besonders mit Plaggenmähen gestatten, darüber aber öfters Streit entstanden, wie weit solcher Anschuß sich erstrecke, so wird zu Verhütung solcher Zwistigkeiten hiemit ein- vor allemal zur beständigen Richtschnur festgesetzt, daß die Markinteressenten auf einen Raum von 24 Fuß von eines Eigenthümers Hofe, und an denen übrigen Wrechten auf einer Entfernung von 12 Fuß sich des Plaggenmähens enthalten, und an denen Wiesen, auch Weidekämpen aber alle Anschußgerechtigkeit wegsallen, und solche nicht weiter prätendiret noch gestattet werden solle; dafern jedoch desfalls an einem oder dem andern Ort durch Vergleiche, Urtheil und Recht in anders ausgemacht und festgesetzt worden, wird es dabey billig belassen.

## §. 48.

## Wie es mit denen Schaafstriften zu halten.

Nach Philippi Jacobi sollen die Schäfer sich nicht unterstehen, auf dem Grasanger zu weiden, und müssen sie sich dessen bis Michaelis enthalten, es wäre denn, daß die gemeine Weide größtentheils aus Grasangern bestünde; es kann aber ein jeder so viel Schaafse halten, als er mit seinem Zuwachs durch den Winter zu bringen im Stande, es wäre denn, daß an einigen Orten durch Pacta oder rechtliche Bescheide ein gewisses Quantum determiniret.

## §. 49.

Ohngekrampete Schweine, ferner Gänse, müssen im Grasanger nicht geduldet, auch die Ziegen an denen Orten, wo Hecken und Holzwachs angetroffen wird, abgeschafft werden.

§. 50.

**Niemand soll in des andern Wiesen hüten.**

In des andern Wiesen, Aeckern und zwischen dem Korn zu hüten, muß durchaus nicht gestattet werden, da selbst muß sich auch ein jeder des Grasschneidens enthalten, wer darüber betroffen wird, soll Einen bis Zwey Rthlr. Strafe geben, und den Schaden besonders erstatten, welcher vorab von denen Amtsunterbedienten und denen Bauerschaftsvorstehern auf Pflicht und Gewissen festgesetzt werden soll.

§. 51.

**Wegen der Jagd.**

Die Jagdberechtigte müssen die Seth- und Brütezeit genau beobachten, und sich alles Hehens und Jagens auf der Unterthanen Saatsfeldern enthalten; wer dagegen handelt und denen Früchten Schaden thut, soll von der Gemeine jeden Orts gepfändet und zu Erstattung des Schadens angehalten, darunter denen Unterthanen vom Amte assistiret, und die Contravenienten, wenn sie vorab zureichend gehört sind, von der Krieges- und Domainenkammer bestrafet werden; dahingegen sollen auch die Unterthanen, so zur Jagd nicht berechtiget sind, sich alles Jagens, Schießens, Schleifen- und Strickelegens enthalten, ihre Hunde ohne einen Knüppel von  $1\frac{1}{2}$  Schuh nicht laufen lassen. Die Ausrottung schädlicher Raubthiere aber müssen die Unterthanen sich äußerst angelegen seyn lassen, sie auch die geordnete Zahl Krähen- und Sperlingsköpfe am Bruchengerichte abliefern.

§. 52.

**Wegen Entwendung der Garten- und Feldfrüchte.**

Es soll weder alt noch jung in anderer Leute Gärten und Höfe kommen, um daselbst Gartenfrüchte abzuschlagen

gen und zu stehlen, vielweniger seinem Nächsten die Feldfrüchte entwenden; wer darüber betroffen wird, soll ohne Unterschied der Person vier Rthlr. Strafe geben, und nach pflichtmäßiger Taxe derer Amtsunterbedienten und Bauerschaftsvorsteher den Schaden besonders bezahlen. Wer aber die Strafe nicht bezahlen kann, soll nach Proportion des Schadens und anderer dabey vorkommenden Umstände mit dem Halseisen, oder gar dem Zuchthause bestrafet werden.

§. 53.

**Wegen der gestohlenen Sachen.**

Weil sich auch öfters zuträgt, daß geraubte und gestohlene Sachen von feldflüchtigen Dieben und Räubern in Dörfern und Feldmarken verlassen, oder auch verlorne Sachen und Vieh angetroffen werden, so sollen die Amtsunterbediente und Bauerschaftsvorsteher solche in gute Verwahrung nehmen, und dem Urthe einliefern, damit, wenn sich der Eigenthümer auf die durch die wöchentliche Frag- und Anzeigungsnachrichten geschehene Notification und sonst übliche Publication meldet, ihm das Seinige wieder gegeben werden, oder in Entstehung dessen solches dem Amt heimfallen möge, maßen es auf solchen Fall an den Meistbietenden verkauft, und das daraus gelösete Geld Sr. königl. Majestät berechnet werden muß.

§. 54.

**Wie man sich in Pestzeiten und bey Viehseuchen zu verhalten habe.**

Wenn in der Nachbarschaft sich eine Seuche unter Menschen oder Vieh äußert, müssen sofort alle Zugänge versperrt, mit Wachen besetzt, solche von denen Bauerschaftsvorstehern öfters visitiret und genau unterrichtet werden, daß sie niemanden, weder Menschen noch Vieh einlassen

lassen sollen, es müssen sich auch die Unterthanen alles Umgangs mit denen Einwohnern des Orts, wo die Vieh- oder Menschenseuche sich befindet, sich äußern, und sofort ihre Hunde anbinden, und dafern sie mit solchem Ort gemeinschaftliche Hude haben, die Gegenden absondern, und einen gewissen Zwischenraum festsetzen, wohin weder Menschen noch Vieh kommen darf, und im nicht beobachteten Fall die Menschen zurückzuweisen, das Vieh aber todt zu schießen; sollte aber sich in dem Dorfe selbst in einem oder andern Hause eine Seuche hervorthun, und deshalb gegründeter Verdacht entstehen, muß solches Haus sofort eingeschlossen und alle Communication abgeschnitten werden; würde aber die Seuche überhand nehmen, welches der Höchste in Gnaden abwenden wolle, muß nach Vorschrift der besonders erlassenen Edikte das franke von dem gesunden Vieh separiret, die ertheilte Mittel gebrauchet, und das abgefallene Vieh mit Haut und Haaren verscharet, das Abdecken aber überall nicht, vielweniger das Schlachten des franken Viehes gestattet werden; derjenige, welcher hiegegen handelt, oder auch eine sich bey ihm unter Menschen und Vieh geäußerte ansteckende Krankheit verhehlet, und dadurch verursachet, daß die Seuche weiter um sich greifet, und die Obrigkeit die dienlichsten Mittel zu Verhütung eines größern Unheils zur Hand zu nehmen und zu verordnen aufgehalten wird, soll ohne einzige Gnade auf Zeitlebens zur Bestung condemniret, und mit Weib und Kindern der Stätte entsetzet werden.

§. 55.

### Wegen der Reihe- und Vorspannfuhren.

Wenn Se. königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, Selbst mit einem Gefolge durch diese Lande reisen, und dazu Vorspannpferde gebrauchen, oder auf Dero allerhöchsteigenhändigen und der Krieges- und Domainenkammer

kammer Pässe, Dero Bedienten einige Vorspannpferde gegeben werden müssen, muß niemand, er sey wer er wolle, damit verschonet, jedoch in der Bestellung von denen Amtsunterbedienten und Bauerchaftsvorstehern die Reihe genau beobachtet, niemand über die Gebühr beschweret, noch andern zum Bedruck übersehen werden. Mehrere Pferde, als in dem Paß enthalten, zu geben, kann nicht nur denen Unterthanen nicht angemuthet werden, sondern es wird auch solches hiemit nochmals verboten, gleichwie denn die Bediente mehrere Personen und Bagage mitzunehmen sich nicht unterstehen sollen, als füglich mit dem affordirten Vorspann fortgebracht werden kann; und damit der Unterthan wissen möge, wen, was und wohin er fahren soll, muß der Amtsunterbediente oder Vorsteher ihm den Paß vorlesen, und wenn er gefahren hat, ist derjenige, welcher den Vorspann gebrauchet hat, schuldig, ihm darauf eine Bescheinigung zu geben, damit der Unterthan desfalls die Vergütung aus der Contributionskasse erhalten könne; der Unterthan, den die Reihe zum Vorspann trifft, muß auf geschene Bestellung sich an benannten Ort und zur vorgeschriebenen Zeit einfinden, und auf denjenigen, den er fahren soll, 24 Stunden warten; läßt er es daran ermangeln, soll er die gemietete Fuhre bezahlen und besonders bestrafet werden; hat er aber die 24 Stunden gewartet, muß er darüber von einer beglaubten Hand Bescheinigung nehmen, und darauf der Vergütung, als wenn er die Fuhre wirklich gethan, gewärtigen. Bey dem Vorspann soll so wenig der Unterthan und dessen Knechte, als dessen Pferde geprügelt, übel tractiret, und geschwinder, als es nach Beschaffenheit der Pferde, Wetter und Weges möglich zu fahren, angehalten, sondern wenn der Unterthan entweder aus Bosheit langsam fährt, oder sich sonst vergeheth, desfalls am Amte verklaget, und dem Befinden nach scharf bestrafet werden soll. Und wie zu der Unterthanen eigenem Besten verordnet worden, daß

daß sich bey einem jeden Pferde nicht ein Knecht einfinden, sondern ein Unterthan zum wenigsten 2 Pferde und einen Knecht austhun und gestellen, und die Wagen mit überflüssigem Futter nicht beschweren solle, so hat es dabey nicht nur sein ledigliches Bewenden, sondern es wird auch solches hiemit nochmals wiederholet.

## §. 56.

## Wegen der Wildpretzfuhren und Jagd-Defrayrungen.

Da Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, Dero Jagden verpachten lassen, so sollen die Unterthanen mit allen Wildpretzfuhren und Jagd-Defrayrungen, als Beföstigung der Jäger und Hunde so lange verschonet bleiben, als Allerhöchstdieselbe die Jagden selbst zu exerciren nicht Willens sind, und die Unterthanen für diese ihre Schuldigkeit ein gewisses an Gelde jährlich entrichten.

## §. 57.

## Wie es mit Hochzeiten und Kindtaufen zu halten.

Die Hochzeiten sollen nicht länger denn zwey Tage und die Kindtaufen nur einen Tag gehalten, und dabey überall gehörige Maße gehalten werden, weil die Erfahrung bewiesen, daß junge Eheleute und Wirthe dabey das Ihrige verzehret haben, und in Armuth gerathen sind; das Schießen bey Hochzeiten und Kindtaufen, weniger nicht Mistfenster-Flachs- Stroh- und andere Zehrung, insonderheit die justen Kindelbiere bleiben gänzlich verboten.

## §. 58.

## Wie es in Unglücksfällen der Unterthanen und sonst bey Remissionen der Prästandorum zu halten.

Wenn den Unterthan Unglücksfälle betreffen, sein Haus durch eine Feuersbrunst ohne sein Verschulden in die Asche gelegt wird, oder derselbe sich genöthigt findet, ein neu Haus zu bauen, ihm Vieh abfällt, seine Kornfrüchte durch Miswachs, Frostschaden, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mäuse- und Schneckenfraß, ganz oder zum Theil verdorben werden, oder der Unterthan durch langwierige Krankheit, wodurch der Wirth oder die Wirthin an denen häuslichen Wirthschaftsverrichtungen behindert worden, in Rückstand der herrschaftlichen Gefälle gerathen, muß er solches dem Landrath sofort anzeigen und mit beglaubten Zeugen bescheinigen, damit derselbe ihn desfalls umständlich vernehmen, und davon an des Kreisfes Landrath berichten, dieser aber die reglementsmäßige Remission und Freyjahre zu Aufhelfung des verunglückten Unterthan in Vorschlag bringen, und darüber der Krieges- und Domainenkammer Approbation einholen könne; wenn nun Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, ihm an denen Domainen- oder Contributions- und Kavalleriegelder-Prästandis etwas erlassen oder sonsten vorzuschießen befohlen, soll dem Verunglückten solches in die ordentlich gebundene Domainen- und Contributions-Quittung vom Landrath und Rendanten, welcher die Gelder auszahlet, notiret werden.

## §. 59.

## Wie es bey denen Einquartierungen zu halten.

Wenn bey vorfallenden Marschen königlicher und fremder Kriegsvölker, Kriegsfuhren geleistet werden müssen, oder

oder das Dorf mit einem Nachtquartiere oder Kasttag betroffen wird, muß der Bauerschafts-Vorsteher mit sämmtlichen Eingefessenen dafür Sorge tragen, daß es so wenig an Lebensmitteln als an Futter für die Pferde ermangele; für die ordentliche und gleiche Eintheilung der Quartiere muß der Vorsteher mit bedacht seyn, und äußerst verhüten, daß jemanden etwas zur Ungebühr aufgebürdet, und zur gegründeten Beschwerde Anlaß gegeben werde. Sollten die einquartierten Soldaten in denen ihnen angewiesenen Quartieren die Unterthanen sehr mitnehmen, ihnen mehr abfordern, als sie nach der Ordnung zu geben schuldig, darnach die Bezahlung nicht verfügt oder sonst Aus-schweifungen vorgenommen werden, müssen sie solches dem Vorsteher, dieser mit ihnen dem gegenwärtigen Marsch-commissario anzeigen, damit die Soldaten, welche sich dermaßen ungebührlich betragen haben, zu Ersehung des Schadens, so sie verursacht, angehalten und außerdem nachdrücklichst bestrafet werden mögen; mit denen Krieger- oder Marschabführern muß es gleichergestalt ordentlich und also gehalten werden, damit kein Unterthan zur Ungebühr beschweret werde; sollte der Unterthan desfalls seine Befriedigung nicht erhalten haben, muß er solches dem Landrath des Kreises klagen, damit die Untersuchung, woran die nicht verfügte Bezahlung liege, ohne Anstand angenommen und nicht schwer gemacht werden möge. Bey vorgehenden Desertionen müssen die Unterthanen sich an denen Passagen einfinden, und nach Maasgabe des Deserteur-Edicts alle Mühe geben, den ausgetretenen Deserteur zur Haft zu bringen, gestalten dann sie, wenn ihnen ein Soldat begegnet, sofort nach dessen Paß fragen, und dafern er solchen vorzuzeigen nicht im Stande, ihn anhalten müssen.

## Wegen der Mühlen.

Wie sowohl Müller als die Mahlgenossen sich zu verhalten haben, ist in dem Mühlenreglement vom 10ten Jan. 1741 festgesetzt, wornach sie sich denn allergehorsamst zu achten haben; insbesondere aber sollen die Müller in denen königlichen Zwangmühlen gewisse schwarze Tafeln halten, und darauf die Mahlgäste, so wie sie zur Mühle kommen, notiren, und nach eben der Reihe fördern. Würden die Müller nicht im Stande seyn, die Mahlgenossen zu fördern, und diese drey Tage gewartet haben, ohne Mehl zu erhalten, sollen jene ihnen Freyzettel dahin geben, daß die Mahlgäste mahlen könnten, wo sie wollten, es wäre denn, daß sie diesen andere nächst belegene königliche Mühlen anzuweisen im Stande wären, wo sie sofort gefördert werden könnten. Ein anderer Müller aber, der nicht berechtigt ist, solche Mahlgäste anzunehmen und an sich zu ziehen, soll keinen ohne dergleichen Zettel annehmen und fördern, bey 10 Rthlr. Strafe, und derjenige Unterthan, welcher auf einer Mühle, wohin er nicht verwiesen ist, ohne Freyzettel gemahlen hat, soll für jeden Scheffel 1 Rthlr. Strafe geben; könnte er aber erweislich darthun, daß der Müller auf der Mühle, zu welcher er verwiesen ist, ihm den Freyzettel vorenthalten, oder sonst dem Mühlenreglement sich nicht gemäs bezeige, als worüber er bey des Orts Amtmann, und dafern er bey demselben kein Gehör finden sollte, bey dem Departementsrath, wenn derselbe das Amt bereiset, Klage zu führen hat, soll er nicht nur mit aller Strafe verschonet, und mit seiner Beschwerde willig gehöret, sondern auch, wenn solche gegründet befunden, der Müller nachdrücklichst bestrafet und dafern er gar zu sehr excediret haben sollte, aus der Mühle geschafft und ein anderer Müller angenommen werden. Sonsten sind die zu einer Mühle verwiesenen Unterthanen schuldig, die

If Mühlen-

Mühlen, Gräben und Bäche zeitig zu räumen, die Materialien, Behuf Reparation der Mühlen, weniger nicht die Mühlensteine anzufahren, und bey dem Bau hülfreiche Hand zu leisten, als wovon sie sich auf keinerley Art noch Weise befreyen sollen.

## §. 61.

Die Bedienten sollen sich mit denen geordneten Gehalten und Accidencien begnügen.

Seine königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, haben allen denen Bedienten, folglich auch dem Beamten und denen Amtsunterdienern, Contributions- und Polizeiausreitern, eine gewisse feste Besoldung ausgemacht, und ihnen samt und sonders die erlaubten Accidencien in ihren Bestallungen und denen Sportelordnungen allergnädigst festgesetzt; über diese Accidencien sollen sie durchaus von denen Unterthanen nichts unter einigem Prätext, es habe Namen wie es wolle, nehmen; würden sie dennoch von denen Unterthanen etwas zur Ungebühr fordern und beytreiben, haben diese deshalb am Amt Klage zu führen, und daserne sie ungehöret blieben, es dem Departementsrath bey Vereisung des Amts anzuzeigen, und der Untersuchung auch ohnfehlbar Remedur zu gewärtigen, maßen Se. Königl. Majestät Dero Unterthanen auf keinerley Art und Weise geplacket, noch sie ausgefogen wissen, sondern wollen, daß die Bedienten sich mit demjenigen, was ihnen verschrieben worden, begnügen, und die Unterthanen mit keinen neuerlichen und ungebührlichen Lasten beschweret werden sollen. Würde aber ein Unterthan sich unterstehen, einem Bedienten ein Geschenk, um etwas unbilliges und ungerechtes von ihm zu erzwingen, freywillig anzubieten, und ihn auf Nebenwege zu leiten, soll zwar der Bediente, welcher das Geschenk angenommen, wenn er gleich

gleich nichts unbilliges und ungerechtes verfügt hat, nicht ohne Strafe bleiben, allein der Unterthan, welcher einen in Pflichten stehenden Bedienten zu verleiten gesucht, soll andern zum Exempel am Leibe, und allenfalls mit Zuchthausarbeit bestrafet werden, als wovon er auch nicht befreyet werden kann, wenn er solches nachhero aus Rache, wenn er seine Absicht nicht erreicht hat, selbst angeben sollte.

## §. 62.

Von Plackereyen der Soldaten.

Die Plackereyen der Soldaten haben Se. Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, gar ernst- und nachdrücklichst verboten; daserne also ein Unterthan von einem Ober- Unterofficier, oder auch gemeinen Soldaten im geringsten gedrückt, oder angehalten werden sollte, auf diese oder jene Art für seinen Abschied, Trauschein, oder die Erlassung von dem Enrollement etwas zu bezahlen, muß er solches ohne Verzug dem Landrath des Kreises klagen, und sodann gewärtig seyn, daß seine Beschwerde untersucht und das erpreßte Geld restituiret werde. Würde er solches nicht thun, soll er seines Geldes verlustig und über das straffällig seyn, weil er dem ihm bekannten allergnädigst wiederholten ernstlichen Königl. Befehl entgegen gehandelt hat.

## §. 63.

Collecten sollen nicht angestellet werden.

Ueber die ordentlichen Prästanda sollen die Unterthanen mit keinen besondern und neuen Auflagen beschweret werden. Gleichwie aber die Erfahrung bewiesen, daß die Unterthanen zu allerhand nichtigen und unnützen Behuf in denen Gemeinden eigenmächtige Collecten angestellet,



und einige der Rädelsführer die gesammelten Gelder in ihre Tasche gesteckt, entweder gar keine, oder doch unrichtige Rechnungen dem einfältigen Landmann vorgemacht haben, so verordnen *Se. Königl. Majestät* hiemit wiederholentlich, daß solches nicht weiter gestattet, noch einige Geldsammlung ohne *Dero* allerhöchsten Befehl vorgenommen werden solle. Wie sich jedoch Fälle zutragen können, in welchen einige Gelder erforderlich sind, als, wenn eine Gemeinde in einen unvermeidlichen Prozeß verwickelt wird, eine Feldbrücke gebessert werden muß und dergleichen mehr, so soll der Bauerschafts-Vorsteher davon den Anschlag machen, und bey dem Amt übergeben, welches solchen der Krieges- und Domainenkammer zur weitem Verfügung einschicken muß.

## §. 64.

**Gemeinheitsvorsteher sollen angeordnet werden.**

Damit nun diesem allen, was *Se. Königl. Majestät* sonsten dermalen zu verordnen allergnädigst gut finden werden, gebührend gelebet und genau und eigentlich nachgekommen werde, soll in jeder Bauerschaft ein Bauerschafts- oder Dorfvorsteher bestellet, und dasern das Dorf gar klein, ihm noch ein nächst in demselben Kirchspiel gelegenes Dorf beygeleget, und ihm diejenige Besoldung und Emolumenten gereicht werden, welche im Contributions-Etat für die so genannten Bauerrichter, deren Amt ehemals nur allein in denen hierinn vorgeschriebenen Berrichtungen eines Vorstehers bestanden, ausgesetzt sind. Solche Vorsteher sollen von denen Gemeinden in Vorschlag gebracht, und von denen vorgeschlagenen Leuten, maßen denn jederzeit 3 vorgeschlagen werden sollen, einer genommen und durch die Krieges- und Domainenkammer bestätigt, er jedoch am Amt auf diese Dorfordnung verpflichtet werden; von diesem Vorsteheramt soll sich ohne ganz erhebliche Ursache niemand

mand frey zu machen suchen, sondern ein jeder solches anzunehmen, und zwey Jahre lang wahrzunehmen schuldig seyn. Wollte er solches nicht länger führen, muß er es der auf der Bauerstätte versammelten Gemeinde anzeigen, damit sie sodann am Amte drey andere in Vorschlag bringen könne; würde aber eine Bauerschaft über ihren Vorsteher sich zu beschweren gegründete Ursache haben, muß sie solches dem Amt und allenfalls dem Departementsrath bey seiner Bereisung anzeigen, damit derjenige Vorsteher, welcher seinen Pflichten kein Genügen gethan, sofort erlassen und ein anderer angenommen werden könne. Weil aber seine Berrichtungen mit der Besoldung keine völlige Proportion haben, so soll er über das von gemeinen Bauernwerken, dem Vorspann, der Wegebesserung und dergleichen Lasten befreyet bleiben.

## §. 65.

**Ein jeder Unterthan soll diese Dorfordnung haben.**

Damit aber auch ein jeder Unterthan nicht allein dasjenige, was in dieser Dorfordnung enthalten, wissen, sondern auch derselben nachleben möge, so soll ein jeder Unterthan diese gedruckte Ordnung in seinem Hause haben und schuldig seyn, solche wenigstens alle halbe Jahr seinem versammelten Hausgesinde vorzulesen, und sich derselben Inhalt gehörig bekannt zu machen.

Mehr Höchstgedachte *Seine Königliche Majestät* aber befehlen *Dero* Minden. Ravensberg. Tecklenburg- und Lingenischen Krieges- und Domainenkammer, denen Landräthen, Beamten und übrigen Gerichtsobrigkeiten des platten Landes, in Gnaden und alles Ernstes, darüber steif, fest und unverbrüchlich zu halten, darnach ohnfehlbar zu verfahren, und dahin zu sehen, daß ein jeder derselben

nachkomme. Zu dem Ende die Beamten die sämmtlichen Bauerschaften jährlich wenigstens einmal bereisen, und die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Umstände aufs genaueste eraminiren und untersuchen, ein ordentliches Be- reisungs-Protokoll darüber abhalten, und solches an die Krieges- und Domainenkammer einsenden sollen.

Zu Urkund dessen allen, haben Seine Königliche Ma- jestät, Unser allergnädigster Herr, diese Dorfordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Dero könig- lichem Insiegel bedrucken lassen. Signatum Berlin, den 7ten Febr. 1755.

Friedrich.

(L. S.)

v. Biereck. v. Happe.

XXIV.

Erneuertes Edikt,

wie die

wirklichen Armen versorget und verpfleget, die muthwilligen Bettler bestrafet und zur Arbeit an- gehalten, auch überhaupt keine Bettler ge- duldet werden sollen.

De Dato Berlin den 28ten April 1748.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preus- sen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen rö- mischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien &c. &c.

Lin-

Eingang wegen des überhand genommenen Bettelns.

Geben hierdurch jedermänniglich in Gnaden zu ver- nehmen: Demnach Wir zu Unserm größten Misfallen er- fahren müssen, wie daß das Betteln in den Städten so- wohl, als insonderheit auf dem platten Lande, unerachteet aller dawider publicirten heilsamen Edikte und insonderheit entgegen dasjenige, was Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters königliche Majestät unter dem 21ten Juni 1725 aus landesväterlicher besondern Vorsorge ausgelassen ha- ben, dergestalt von neuem überhand genommen hat, daß solches ganz öffentlich und ungeschueet getrieben wird;

Wir aber diesem ganz unleidlichen Unwesen, wodurch der Bürger und Landmann nicht nur sehr beschweret, son- dern auch durch muthwillige und freche Bettler öfters in die Gefahr, das Seinige zu verlieren, gesetzt wird, länger nachzusehen ganz und gar nicht gemeint sind, vielmehr auf obberregtes Edikt mit aller Schärfe gehalten, und dasselbe zur Wirklichkeit gebracht wissen wollen:

Die deshalb ergangenen Edikte werden erneuert.

Als haben Wir von der Nothwendigkeit zu seyn er- achtet, überhaupt nicht nur die vorhin ergangenen Edikte wider das öffentliche Betteln, sondern auch vornehmlich das obberührte Edikt vom 21ten Juni 1725. wie die wah- ren Armen versorget und verpfleget, die muthwilligen Bettler bestrafet und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler, so wenig in Städten als auch insonderheit auf dem platten Lande geduldet werden sollen, zu erneuern, zu wiederholen und zu schärfen; thun solches auch hiedurch, dergestalt, und wiederholen